



Interreg Großregion

Zulässigkeits- und Prüfkriterien in Bezug auf den funktionalen Raum „Entwicklungskonzept Oberes Moseltal“ (EOM)

Fassung vom 12. Dezember 2023

Einleitung

Das Prüfverfahren für die Projekte der funktionalen Räume (im Folgenden „fR“) basiert auf einer qualitativen und quantitativen Prüfung der Anträge auf EFRE-Kofinanzierung.

Das Verwaltungsorgan des funktionalen Raumes EOM, das EOM-Regionalmanagement (im Folgenden „EOM-RM“) analysiert die Zulässigkeit des EFRE-Antrags und das Gemeinsame Sekretariat (im Folgenden „GS“) führt eine administrative Prüfung der eingereichten Projekte durch. Das EOM-RM führt zudem eine inhaltliche Analyse der Projekte durch, auf deren Grundlage die Mitglieder des Lenkungsausschusses des EOM entscheiden, welche Projekte für eine EFRE-Kofinanzierung genehmigt werden.

Prüfung des EFRE-Antrags anhand eines Bewertungssystems zwischen:

0 und 45 bei Projekten ohne Infrastrukturkosten

0 und 50 bei Projekten mit Infrastrukturkosten

	Prüfschritte	Verantwortliche(r)	Bewertung
A	Zulässigkeitsprüfung des EFRE-Antrags	EOM-RM	Qualitativ
B	Prüfung des EFRE-Antrags (anhand der festgelegten Kriterien)	EOM-RM	Quantitativ
B	Administrative Prüfung des EFRE-Antrags (anhand der festgelegten Kriterien)	GS	Qualitativ
B	Genehmigung (unter Vorbehalt) / Ablehnung	Lenkungsausschuss des EOM	Quantitativ

Der Entscheidung, eine EFRE-Kofinanzierung für ein Projekt zu bewilligen, liegen Kriterien zugrunde, die die Einhaltung der Form- und Qualitätsanforderungen ermöglichen.

Bitte beachten Sie, dass die Entscheidung über die Zuweisung von EFRE-Mitteln für ein Projekt im Rahmen des Funktionalen Raumes immer vorbehaltlich der verfügbaren Mittel getroffen wird.

Der Lenkungsausschuss des EOM achtet außerdem darauf, eine ausgewogene Mittelzuweisung zu gewährleisten, die sich an den bereits zugewiesenen Mitteln für jeden Themenbereich orientiert (gemäß den genehmigten Projekten). Um die Anzahl der eingereichten Projekte nicht zu begrenzen, werden diese Anpassungen im Zuge der Zuweisung der Mittel an die Projekte vorgenommen.

A. Zulässigkeitsprüfung des Langantrags

Die hier angegebenen Kriterien dienen als Grundlage einer transparenten und ausgewogenen Projektauswahl. Das EOM-RM analysiert inwieweit die Langanträge mit diesen Kriterien übereinstimmen, um sicherzustellen, dass alle eingereichten Projekte die im jeweiligen Projektauftrag festgelegten Kriterien erfüllen. Es handelt sich hierbei nicht um eine technische, sondern eine administrative Prüfung der Anträge, die die Einhaltung der unterschiedlichen Einreichungsbedingungen überprüft. Die Kriterien sind folgende:

Bestehen einer grenzüberschreitenden Partnerschaft
<p>- Mindestens zwei finanzielle Partner aus mindestens zwei Mitgliedstaaten, die ihren Sitz in der Großregion haben, mit Ausnahme der Verwaltungen der Partnerbehörden, die ihren Sitz außerhalb dieses Bereichs haben,</p> <p>oder</p> <p>- der federführende Partner ist eine grenzüberschreitende Struktur, d.h. eine nach dem Recht eines der am Interreg GR 2021-2027-Programm teilnehmenden Länder gegründete Rechtsperson, die von Behörden oder öffentlichen Einrichtungen aus mindestens zwei am Interreg GR 2021-2027-Programm teilnehmenden Ländern gebildet wird.</p> <p>Der Begriff "finanzieller Partner" bezieht sich auf Projektpartner, die über ein Budget verfügen, d.h. die Ausgaben für das INTERREG-Projekt tätigen und eine EFRE-Gegenleistung erhalten. Dieser Begriff gilt nicht für die "strategischen Partner", die Partner ohne Budget im Projekt sind.</p> <p>Wenn also z.B. nur ein finanzieller und ein strategischer Partner aus zwei verschiedenen Mitgliedsstaaten oder anderen teilnehmenden Staaten kommen, erfüllt diese Partnerschaft nicht die Definition einer "grenzüberschreitenden Partnerschaft" auf Programmebene. (Verordnung (EU) 2021/1060 Artikel 23(1))</p>
Ernennung eines federführenden Partners
<p>Die Aufgaben des federführenden Partners sind in Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1059 festgelegt.</p>
Zeitraum der Projektdurchführung, der innerhalb des Förderzeitraums des Programms liegt
<p>Der Förderzeitraum des Programms erstreckt sich vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2028. Das Projekt muss innerhalb dieses Zeitraums durchgeführt werden.</p>
Einreichung des Langantrags innerhalb der im Programm festgelegten Fristen für den Projektauftrag:
<p>Der Langantrag muss spätestens an dem Tag und zu der Uhrzeit eingereicht werden, die vom fR in den Bedingungen für den jeweiligen Projektauftrag festgelegt und bekannt gegeben wurden. Die Einreichung des Langantrags muss über das IT-Verwaltungssystem JEMS erfolgen.</p>
Vollständigkeit aller Teile des EFRE-Antrags:
<p>Der Langantrag muss <u>vollständig</u> ausgefüllt werden. Sollte ein Abschnitt nicht anwendbar sein, so sollte dies entsprechend im Antrag vermerkt werden.</p>

Vorliegen der Verpflichtungserklärungen und deren Anhänge

Die finanziellen Projektpartner müssen *bei der Einreichung* des Langantrags **zwingend** die unterzeichneten Verpflichtungserklärungen (federführender Partner, finanzielle(r) Partner) einreichen.

Zu beachten:

Die folgenden Dokumente *können* zusammen mit den Verpflichtungserklärungen eingereicht werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Einreichung des Langantrags bereits verfügbar sind. Die Dokumente **müssen** spätestens zwei Wochen vor der Sitzung des EOM-Lenkungsausschusses eingereicht werden. Sofern erforderlich, kann diese Frist in Abstimmung mit dem EOM-RM angepasst werden.

Sie werden jedoch nicht in die Zulässigkeitsprüfung der Projekte miteinbezogen.

Es handelt sich um folgende Dokumente:

- Unterzeichnete Verpflichtungserklärungen für die strategischen Partner
- Anhänge zu den Verpflichtungserklärungen des federführenden und des/der finanziellen Partner/s
 - o Erklärung über die Finanzierung aus Eigenmitteln
 - o Erklärung zur öffentlichen/privaten Kofinanzierung
 - o Erklärung zur Mehrwertsteuer
 - o ggf. Erklärung zu den De-minimis-Beihilfen.

Zu beachten:

Der **finanzielle Projektpartner, der eine private Rechtsform** angegeben hat und für den die Definition in Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie 2014/24 nicht gilt, muss dem **GS zusammen mit dem Langantrag** die für die Bonitätsprüfung erforderlichen Unterlagen als Anlage in JEMS bzw. per E-Mail an die Adresse: zf-fr@interreg-gr.lu übermitteln. Finanzielle Projektpartner, die eine andere Angabe gemacht haben, müssen diese Unterlagen an das GS übermitteln, sobald das GS die Verpflichtungserklärung geprüft hat und falls das GS zu dem Schluss gekommen ist (nach Rücksprache mit dem betroffenen Programmpartner), dass der Status in dem Dokument falsch angegeben wurde.

Abweichend davon müssen die Erklärung(en) oder Entscheidung(en) zur Kofinanzierung(en) aus öffentlichen Mitteln, die einem Projekt erst nach seiner (vorbehaltlichen) Genehmigung durch den Lenkungsausschuss zuerkannt werden kann (können), innerhalb einer vom Lenkungsausschuss festgelegten Frist vorgelegt werden. Innerhalb dieser Frist stellt die Projektpartnerschaft dem GS alle notwendigen Informationen zur Verfügung, damit die Verwaltungsvorbehalte aufgehoben werden können.

Zweisprachiger Langantrag:

Der vollständige Langantrag muss in beiden Programmsprachen, also auf *Deutsch und Französisch*, verständlich (deren Bedeutung zu erfassen ist) und vollständig (umfassend) sein. Die sprachliche Qualität der französischen Übersetzung wird nicht geprüft.

Wenn der vollständige Antrag die Zulässigkeitskriterien nicht erfüllt, erklärt das EOM-RM ihn für **unzulässig** und nimmt ihn nicht in sein Prüfverfahren auf.

B. Prüfung des Langantrags (anhand der festgelegten Kriterien)

Jedes Projekt kann bei der Prüfung des EFRE-Antrags **maximal 45 bzw. bei Infrastrukturprojekten 50 Punkte** erhalten.

Die Punktevergabe und deren Definition ist wie folgt:

0 – unzureichend	Das Projekt hat das Kriterium <i>unzureichend</i> erfüllt. Die Antwort des Projekts ist kohärent, <i>hängt jedoch nicht</i> mit dem betreffenden Kriterium zusammen. Die gegebenen Antworten zeigen einen unzureichenden Projektbeitrag zum betreffenden Kriterium. Das Projekt muss die Antwort bezüglich des beschriebenen Kriteriums grundlegend überarbeiten.
1 – ausreichend	Das Projekt hat das Kriterium <i>ausreichend</i> erfüllt. Die Antwort des Projekts ist kohärent, hängt jedoch nicht genug mit dem betreffenden Kriterium zusammen. Die gegebenen Antworten zeigen einen annehmbaren Projektbeitrag zum betreffenden Kriterium. Das Projekt muss <i>diese Aspekte maßgeblich überarbeiten</i> , um das betreffende Kriterium besser zu erfüllen.
3 – gut	Das Projekt hat das Kriterium <i>zufriedenstellend</i> erfüllt. Die Antwort des Projekts ist kohärent und steht im Zusammenhang mit dem betreffenden Kriterium. Die gegebenen Antworten zeigen einen guten Beitrag des Projekts zum betreffenden Kriterium. Das Projekt muss <i>einige Aspekte</i> dieser Beiträge überarbeiten, um das betreffende Kriterium besser zu erfüllen.
5 – sehr gut	Das Projekt erfüllt das Kriterium <i>sehr gut</i> . Die Antwort des Projekts ist kohärent und hängt mit dem betreffenden Kriterium zusammen. Die gegebenen Antworten zeigen <i>einen sehr guten Beitrag</i> des Projekts zum betreffenden Kriterium.

Die vom EOM-RM vergebene Gesamtpunktzahl für ein Projekt bildet die Summe der gewichteten Noten, die jedem Kriterium zugewiesen werden. Die zu vergebenden Punkte sind so gestaffelt um qualitativ hochwertige Projekte zu belohnen (d. h. 0, 1, 3, 5).

Ein Projekt muss eine Summe von mindestens 30 Punkten (30 von 45 / oder 31¹ von 50 bei Projekten mit Infrastrukturkosten) erhalten haben, damit das EOM-RM es zur Genehmigung vorschlagen kann. Jedes Projekt, das **weniger als 29 Punkte** (30 bei Projekten mit Infrastrukturkosten) erhält oder bei dem die Kriterien „Strategie des EOM“, „Relevanz und Mehrwert“ sowie „Projektmaßnahmen und erwartete Ergebnisse“ im kumulierten Wert nicht mindestens 9 Punkte ergeben (9 von 15), wird automatisch zur Ablehnung vorgeschlagen.

Die endgültige Entscheidung bezüglich einer **Förderung** wird vom Lenkungsausschuss des EOM getroffen.

¹ Siehe hierzu Kriterium Nr. 10 – nur negative Auswirkungen auf die Umwelt werden in der Gesamtbewertung des Projekts sanktioniert. Umgekehrt können positive Auswirkungen durch die Bewertung aufgewertet werden.

Im Rahmen der Prüfung der Langanträge werden 9 bzw. 10 (bei Infrastrukturprojekten) Kriterien analysiert.

Kriterien	Max. Punkte
1. Gebietsbezogenheit	5
Das Projekt muss überwiegend auf dem Gebiet des EOM stattfinden, d.h. die erwarteten positiven Auswirkungen des Projekts kommen überwiegend diesem Gebiet zugute. Jedes Projekt, das nicht mehrheitlich auf dem Gebiet des EOM stattfindet, wird zur Ablehnung vorgeschlagen.	
2. Strategie des EOM	5
<p>Das Projekt entspricht mindestens einem Themenbereich der EOM-Strategie mit seinen nachstehenden Handlungsfeldzielen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Raumentwicklung, Raumordnung und Raumnutzung besser verzahnen Entwicklungsschwerpunkte der Teilräume, Charakteristika der Region – regionale Identitäten fördern Funktionen der Daseinsvorsorge besser aufeinander abstimmen, Zentrale Orte und Verflechtungsräume grenzüberschreitend weiterentwickeln Siedlungsentwicklung, insbesondere die Wohnbaulandentwicklung strukturiert voranbringen Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung, Wertschöpfungsketten, Kreislaufwirtschaft und Partnerschaften unterstützen Mobilitätsangebote sowie Verkehrsinfrastruktur möglichst klimagerecht vernetzen und ausbauen Anpassungsstrategien und Maßnahmen entsprechend der multiplen Folgen des Klimawandels unterstützen Freiräume sowie die Natur und Kulturlandschaft schützen, pflegen und entwickeln Innovationen fördern und die Chancen der Digitalisierung nutzen EOM strategisch und operationell etablieren und weiterentwickeln 	
3. Relevanz und Mehrwert	5
<ol style="list-style-type: none"> Leistet das Projekt einen bedeutenden oder nachhaltigen Lösungsbeitrag der anvisierten Problematik? Bringen die Ergebnisse einen echten Mehrwert für das Programmgebiet? Sind die Zielgruppen klar identifiziert? Ist der Bedarf an grenzüberschreitenden Investitionen, Ausrüstung oder Infrastruktur nachgewiesen? Ist das Projekt innovativ (d. h. in Bezug auf das EOM-Gebiet: es ähnelt keinem anderen eingereichten Projekt, keinem anderen abgeschlossenen Projekt oder zeigt einen Mehrwert im Vergleich zu bereits abgeschlossenen Projekten)? 	
4. Partnerschaft	5
<ol style="list-style-type: none"> Kann das Projekt nachweisen, dass alle Projektpartner angemessen und entsprechend ihrer Kompetenzen an den im EFRE-Antrag beschriebenen Maßnahmen teilnehmen? Ist die Verwaltungsstruktur des Projekts klar und transparent? Sind alle finanziellen Projektpartner an der Entscheidungsfindung beteiligt? Gibt es durch die Projektpartner eine klare und zufriedenstellende Erklärung zum Monitoring, der Koordinierung, der Durchführung und Kontrolle der verschiedenen Aufgaben? 	
5. Projektmaßnahmen und erwartete Ergebnisse	5
<ol style="list-style-type: none"> Sind die Ergebnisse klar definiert, realistisch und innerhalb der Projektlaufzeit erreichbar? Kann das Projekt die Output-Indikatoren erfüllen? Sind die gewählten Indikatoren im Hinblick auf die erwarteten Ergebnisse und die vorgeschlagenen Aktivitäten angemessen? Sind die Maßnahmen im Hinblick auf die Ziele/erwarteten Ergebnisse relevant? Sind die Ergebnisse klar definiert und realistisch? 	

6. Budget und Budgetkohärenz	5
<ul style="list-style-type: none"> a. Ist der finanzielle Beitrag zwischen den beiden Seiten (Luxemburg/Deutschland) ausgewogen. Ein zu großes Ungleichgewicht muss klar und zufriedenstellend begründet werden. b. Handelt es sich um ein vernünftiges und ausgewogenes Budget und weist es das beste Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung, den durchgeführten Aktivitäten und der Erreichung der Ziele auf (Budget im Verhältnis zu Aktivitäten und Ergebnissen)? c. Gibt es unklare oder unrealistische Kosten (ist der Gesamtbetrag der Personalkosten mit den vorgeschlagenen Maßnahmen vereinbar)? d. Gibt es überhöhte Kosten innerhalb der Ausgabenposten (Ausgaben für Ausrüstung, Infrastruktur, Kosten für die Inanspruchnahme von externen Dienstleistern)? 	
7. Methodik	5
<ul style="list-style-type: none"> a. Ist das Erreichen des Ziels innerhalb der Projektdauer möglich (Fristen, Ressourcen, externe Faktoren)? b. Sind alle Aktivitäten (Arbeitspaket) zum Erreichen der Ziele des Projekts notwendig (gibt es Überschneidungen)? c. Sind die Aktivitäten auf den geeigneten Ebenen (national, regional, lokal) ausgewogen? d. Sind die Aktivitäten in einem logischen Zusammenhang organisiert? e. Ist die Gesamtmethodik zum Erreichen der erwarteten Ergebnisse realistisch und kohärent? 	
8. Verstetigung	5
<ul style="list-style-type: none"> a. Kann das Projekt über den Förderzeitraum von Interreg Großregion 2021-2027 hinaus fortgesetzt werden (entweder kann das Projekt nach Beendigung der Kofinanzierung durch die Partner fortgesetzt werden oder die durch das Projekt erzeugten Ergebnisse werden weiterhin genutzt)? b. Kann das Projekt (Maßnahmen, Umsetzung und erwartete Ergebnisse) auch in anderen Teilgebieten als denen des jeweiligen Projekts wiederholt werden? 	
9. Bereichsübergreifende Grundsätze (Art. 9 VO (EU) 2021/1060)	5
<p>Hat das Projekt seine Auswirkungen auf die bereichsübergreifenden Grundsätze der Europäischen Union bewertet, d. h. die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Gleichstellung der Geschlechter, Nichtdiskriminierung und Barrierefreiheit sowie nachhaltige Entwicklung?</p> <p><i>Wenn ein Projekt negative Auswirkungen auf eines der in Artikel 9 EU(COM) 2021/1060 aufgeführten horizontalen Prinzipien vorsieht, wird das Projekt sofort mit "0" bewertet. Ein Projekt kann mit 1 bis 3 Punkten bewertet werden, wenn die Auswirkungen neutral sind, und mit 5 Punkten, wenn die empfohlenen Auswirkungen auf die bereichsübergreifenden Grundsätze positiv sind.</i></p>	
10. Ausschließlich bei Projekten mit Infrastrukturkosten (Grundsatz Art. 60 VO (EU) 2021/1060)	5
<ul style="list-style-type: none"> a. Wurden im Falle eines Projektes mit Infrastrukturkosten Schritte unternommen, um grundlegende Umweltstandards weitestgehend möglich in die Konzeption des vorgeschlagenen Projekts einzubeziehen? b. Bietet das Projekt neue Lösungen, die über die bestehenden Praktiken in dem Bereich oder dem EOM-Gebiet hinausgehen? 	
Maximale Gesamtpunktzahl	45
Maximale Gesamtpunktzahl bei Projekten mit Infrastrukturkosten	50

Der EFRE-Zuweisungsbescheid wird von der Verwaltungsbehörde des Interreg-Programms unterzeichnet. Dies erfolgt auf Grundlage des Beschlusses des Lenkungsausschusses des EOM, dem Entscheidungsgremium des funktionalen Raums.